

45. Sitzung des HTG-Hafenrechtsausschusses am 5. Mai 2022

Tagungsbericht

Pandemiebedingt fand die Sitzung nochmals im digitalen Format mit einem erweiterten Teilnehmerkreis statt. Herr Ministerialrat a.D. und jetzige Justiziar Hans Martin Müller referierte zum Schwerpunktthema der Veranstaltung: Die Bedeutung der Widmung im Hafenrecht im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Dez. 2021. Der Referent richtete nach einführenden Ausführungen zum Stand von Judikatur und Literatur den Blick vor allem auf die praktische Relevanz der sich um die Widmung rankenden Thematik. Dabei war es ihm ein besonderes Anliegen, das Bewusstsein der Sitzungsteilnehmer bzw. betroffenen Akteure der Hafenwirtschaft und deren Berater für die Notwendigkeit von Widmungs- bzw. Entwidmungsakten, deren Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtswirkungen zu schärfen. Denn trotz grundlegender, jetzt höchstrichterlicher Klärungen vor allem durch die angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, bleiben Fragen offen, die Herr Müller identifizierte und Lösungen vorstellte. Diese Problemkreise reichten von der Feststellung, wer – etwa bei Hafenerweiterungen - widmungsberechtigt ist (Hafenträger) über die Bestimmung dessen, was zu widmen ist (Einzelwidmungen) bis hin, welche Grenzen (Kompetenzordnung) und Möglichkeiten (Nutzungskonkurrenzen, Flächensicherung) den Instrumenten Widmung bzw. Entwidmung zuzuschreiben sind. Hierzu war zunächst über die in der angeführten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung entscheidungserheblichen Kompetenzfragen zu referieren, die verbieten, dass die der Landes- bzw. der gemeindlichen Kompetenz grundsätzlich unterfallenden Widmungsakte die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes verletzen. Es dürften auch keine Regelungsinhalte im Gewande der Widmung getroffen werden, die sich als Regelung eines von der Bundeszuständigkeit erfassten Lebensbereich darstellen. Der Vortrag schloss mit Handlungsempfehlungen, die der Referent den betroffenen Entscheidern zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die nach der skizzierten Rechtsentwicklung wohl in Zukunft verstärkt zu erwarten sind, ans Herz gelegt hat.

In der anschließenden regen Diskussion wurde unter Hinweis auf die ebenfalls richtungsweisende Entscheidung des OVG Schleswig- Holstein aus 2016 (Friedrichskoog) die Bedeutung des Entwidmungsakts für die Aufgabe eines Hafens hervorgehoben und als taugliches und zulässiges Instrument für die Einziehung angesehen. Schließlich ging man der Frage nach, ob eine andere als die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts streitgegenständliche (Teil)Entwidmung für den Transport bzw. den Umschlag von Kernbrennstoffen – etwa für eine andere Güterart -zulässig ist.